

Per E-Mail

Herr Bundesrat
Alain Berset
Vorsteher EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Bern, 24. September 2021

**Erhebung der kantonalen Steuerdaten. Informelle Konsultation der Kantone.
Stellungnahme**

Sehr geehrte Herr Bundesrat

Mit Brief vom 7. Juli 2021 wurde die randvermerkte informelle Konsultation durch das BFS und die ESTV eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, eine politische Stellungnahme zu diesem Vorhaben abgeben zu können. Die einzelnen Kantonsregierungen haben die Möglichkeit zur Stellungnahme genutzt und sich direkt geäussert. Die FDK-Plenarversammlung hat sich am 24. September 2021 ebenfalls mit dem Geschäft befasst und äussert sich wie folgt.

Die FDK versteht den Wunsch des BFS und der ESTV, die Zuverlässigkeit der Schätzung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzgebungsprojekten von Bund und Kantonen zu verbessern. Die Verfügbarkeit von Datengrundlagen ist bedeutsam für Querschnittsanalysen und die Schätzung der Auswirkungen steuerpolitischer Massnahmen.

Wir lehnen hingegen das in Konsultation gegebene Vorhaben ab. Die Vorlage sieht die Schaffung einer rechtlichen Grundlage durch eine Änderung des Anhangs der Statistik-erhebungsverordnung und durch die Ausarbeitung von zwei EFD-Weisungen vor. Obwohl Professor Probst von der Universität Freiburg in einem Gutachten zum Schluss kommt, dass der Bund über die rechtliche Grundlage verfügt, um bei den kantonalen Steuerbehörden bestehende Daten der direkten Steuern zu erheben, teilen wir seine Schlussfolgerungen nicht. Unserer Ansicht nach kann sich der Bund auf keine rechtliche Grundlage zur Erhebung dieser Daten (die zudem nicht anonymisiert erfolgt) abstützen, und zwar weder aus der Perspektive des DGB noch aus jener des Bundesstatistikgesetzes. Grund dafür ist das Steuergeheimnis, das die Privatsphäre der Steuerpflichtigen schützt. Die Kantone verfügen ihrerseits ebenfalls über keine rechtliche Grundlage, die ihnen die Übermittlung dieser Daten erlauben würde. Aus unserer Sicht erfordert die Aufhebung des Steuergeheimnisses eine ausdrückliche und formelle rechtliche Grundlage, was in diesem Fall nicht gegeben ist.

Im Steuerbereich sind die Kantone eigenständig, d.h. im Rahmen der verfassungsmässigen und gesetzlichen Aufgabe, für die Datenbeschaffung und -bearbeitung zuständig und für die Gewährleistung der Datensicherheit verantwortlich. Die Deklarations- und Veranlagungsdaten stammen aus der Veranlagungstätigkeit, für die allein der Kanton zuständig ist. Daraus ergibt sich auch eine entsprechende Datenherrschaft. Der Bund hat im Bereich der

direkten Bundessteuer bloss eine Aufsichtsfunktion. In Bezug auf die Veranlagungstätigkeit bei den Kantons- und Gemeindesteuern verfügt er über keinerlei Kompetenzen. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist auf Stufe der Bundesverfassung verankert und kann vom Bund nicht ohne weiteres verändert oder aufgehoben werden.

Dieses Projekt birgt zudem ein erhebliches Risiko für den Datenschutz und die Datensicherheit. Die Bündelung und Zentralisierung sensibler Daten würde zu einer erhöhten Anfälligkeit für Angriffe und Datenverluste führen, zumindest im Vergleich zur derzeitigen dezentralen Speicherung. An Beispielen dafür mangelt es nicht, auch nicht in der Bundesverwaltung.

Auch die angebliche Dringlichkeit der Massnahme ist fraglich. Abgesehen von den Grundlagen, auf denen dieses Projekt beruht, scheint ausserdem der vorgesehene Zeitplan unrealistisch zu sein.

Die Aufbereitung und Übermittlung der Daten durch die Kantone würde im Übrigen interne Ressourcen in den Steuerverwaltungen binden und zusätzliche Kosten verursachen, die der Bund vollumfänglich tragen müsste.

Schliesslich ist diese Vorlage wie alle Themen im Zusammenhang mit der Übermittlung und dem Schutz von Steuerdaten de facto besonders heikel. Falls der Bund ein solches Projekt in Angriff nehmen will, bitten wir deshalb um die Durchführung einer formellen Konsultation, wie sie im Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren vorgesehen ist.

Aus den oben genannten Gründen können wir dieses Projekt, bei dem zu statistischen Zwecken gegen den Grundsatz des Steuergeheimnisses verstossen wird, nicht unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNE N UND FINANZDIREKTOREN

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher EFD
- Georges-Simon Ulrich, Direktor BFS
- Markus Schwyn, Vizedirektor BFS
- Adrian Hug, Direktor ESTV
- Bruno Jeitziner, Chef Abteilung Steuerstatistik und Volkswirtschaft ESTV
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK